

### XIII. Abschnitt.

## Der Schutz des geistigen Eigentums.

Dieser Gegenstand ist in die Bundes-Verfassung Art. 4, Ziffer 6 unter die Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Reiches unterstehen, aufgenommen worden.

In Ausführung dieser Bestimmung ergingen zunächst die Gesetze vom 11. Juni 1870, S. 339, vom 9. u. 10. Januar 1876 (S. 4 u. 8), sodann das Gesetz vom 19. Juni 1901, S. 227, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Der § 1 des Gesetzes von 1901 spricht das dem gesamten Gesetz zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber des Werkes (d. h. derjenige, aus dessen eigener geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist) das ausschließliche Recht der Uebersetzung und der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze und Nachdruck oder die ihm erzielende Abschrift ohne Genehmigung des Berechtigten verboten ist, daß also der geistigen Arbeit ihr Lohn gesichert ist.

Auch den von Akademien, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, Unterrichtsanstalten, sowie gelehrten und anderen erlauchten Gesellschaften herausgegebenen Werken kommt das Urheberrecht zu.

Das Gesetz, betreffend den Schutz des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste (mit Ausnahme solcher der Baukunst), ist am 9. Januar 1876, S. 4 erlassen und dadurch das Recht: die Werke der bildenden Künste nachzubilden, geschützt worden und in gleicher Weise wie das artistische Urheberrecht, wurden die Photographien, sowie alle Kupfer und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz erstreckte sich bei den Photographien auf 5 und bei den Mustern und Modellen auf 3 Jahre. (Die §§ 1—13, 20, 21 dieses Gesetzes und das Gesetz vom 10. Januar 1876 sind durch Gesetz vom 9. Januar 1907, S. 7 ersetzt.)

#### Die Berechtigungen des Schutzes.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen über Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst, der bildenden Künste (einschl. des Kunstgewerbes und der Baukunst) und der Photographie;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke